



Allgemeinverfügung

über die Widmung von Gemeindestraßen, -wege und -plätze in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Glan-Münchweiler vom 08.12.2021, werden die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraßen, -wege und -plätze mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Mühlstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Flurstücke **3129, 3130, 3131 und 3134**.
Das Flurstück 164 (Gemarkung Bettenhausen), ebenfalls Bestandteil der „Mühlstraße“ wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- **Hauptstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Flurstücke **3058 und 3080**.
Das Flurstück 3069/1, ebenfalls Bestandteil der „Hauptstraße“ wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- **Parkplatz Hauptstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Parkplatz umfasst das Flurstück **3070/2**.
- **Glanstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **2715/4** das Flurstück **3542**, nur für die Verkehrsfläche in einer Breite von ca. 12 m. Des Weiteren umfasst die Widmung das Flurstück **1888/11** als Geh- und Fahrweg.
Die Flurstücke 3109, 1710/13 (teilweise), 2618, 1888/17 und 2715/4 (teilweise) als Bestandteile der „Glanstraße“ wurden bereits in der Vergangenheit gewidmet.
- **Parkplatz Glanstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Parkplatz umfasst das Flurstück **3076**.
- **Brunnenstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **3112**.



- **Homburger Straße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst die Flurstücke **3001/1, 3001/2 und 2996**.
Das Flurstück 3002, ebenfalls Bestandteil der „Homburger Straße“, wurde bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- **Tulpenweg** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **1617/9**.
Die Flurstücke 1600/9, 1623/10 und 1623/4, als Bestandteil des „Tulpenweg“ wurden bereits in der Vergangenheit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
- **Parkplatz Tulpenweg** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Parkplatz umfasst das Flurstück **1623/3**.
- **Am Hochwald** (Gemarkung Bettenhausen)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **78/6 (teilweise)** bis einschließlich der Zufahrt zu Flurstück 94/1 sowie eine **Teilfläche des Flurstück 83/3**, in einer Länge von 28 m, gemessen vom Flurstück 83/2.
Die Flurstücke 85/10, 88/2, 83/2, 80/31, 83/4 und 90/6 (teilweise) wurden bereits in der Vergangenheit als Bestandteil der Straße „Am Hochwald“ gewidmet.
- **Bettenhausen** (Gemarkung Bettenhausen)
Die Widmung als Gemeindestraße mit der Straßenbezeichnung „Bettenhausen“ umfasst die Stichstraße mit dem Flurstück **83/7**, in einer Länge von 34 m, gemessen von der L363, sowie die Stichstraße mit den Flurstücken **19/18 und 19/19**.
- **Friedhofstraße** (Gemarkung Glan-Münchweiler)
Die Widmung als Gemeindestraße umfasst das Flurstück **2626**.
Das Flurstück 2645 wurde bereits in der Vergangenheit mit der Straßenbezeichnung „Friedhofstraße“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in den beigefügten Planauszügen dargestellt.

Der Gemeindegebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 13.12.2021

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister





Legende der Planauszüge:

Widmung als Gemeindestraße

Widmung als Parkplatz

Widmung als Geh- und Fahrweg

Widmung bereits erfolgt